

SATZUNG

Des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Fußgönheim

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fußgönheim“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Fußgönheim
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen / Rhein eingetragen werden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Gesetz vom 02.11.1981) zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a. durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde.
 - b. durch die Förderung der Ausbildung und Ausrüstung der aktiven Wehr.
 - c. die Betreuung der Jugendfeuerwehr und Förderung der Jugendarbeit.
 - d. durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
 - e. durch die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und alle Brand- und Katastrophenschutz verantwortlichen und interessierten Stellen und Organisationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus:

- a. den aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung
- b. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d. den fördernden Mitgliedern

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören. Sie bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung, gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe für den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG vom 02.11.1981).
3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und, entweder die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst (Einsatzabteilung) ausgeschieden sind.
4. Die jugendliche Mitglieder sind Jugendliche – männliche bzw. weibliche Personen – zwischen 12 und 16 Jahren, die mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, der Jugendfeuerwehr beigetreten sind, aber noch nicht im aktiven Bereich tätig sind.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung de zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die

Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied – unter Setzung einer 4-wöchigen Frist – Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfälle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Den Termin für die Mitgliederversammlung beschließt der Gesamtvorstand.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Beratung und die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. die Entlastung der Vorstandschaft,
- f. die Entlastung der Kassenprüfer,
- g. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, Wiederwahl ist möglich
- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i. die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendwart oder dessen Vertreter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als DM 1.000,-- (Eintausend Deutsche Mark) belasten, ist der 1. Vorsitzende alleine bevollmächtigt, jedoch höchstens DM 3.000,-- p.A.. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zum Vorsitzenden ist der Wehrführer zu wählen, falls er sich zur Wahl stellt. Stellt er sich nicht zur Wahl, ist der Vorsitzende aus der aktiven Wehr zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes aus. Er nimmt an Sitzungen teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften darüber an.
8. Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter angewiesen sind.
9. Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 RECHNUNGSWESEN

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Maxdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr Fußgönheim verwenden darf.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 29.01.1996 in Kraft.

(geänderte Satzung von 12.06.1996/geschrieben 01.01.2007)